

MEDICUS ET ADMINISTRATIO

AeV - Abrechnungs-Tipps

Hausbesuche:

Neben dem Hausbesuch + Wegegeld sind zwar die Ziffern 1 und 5 oder 3 und 5 nicht berechenbar, wohl aber die Untersuchungen nach den Nummern 6, 7 und 8 zusammen mit dem Zuschlag A (70 Punkte), da dieser sich allein auf die Untersuchungsleistungen bezieht und zusammen mit der Besuchsleistung nach Pos. 50 und den Zuschlägen nach E - H kombinierbar ist.

Impfungen:

Im Gegensatz zur Zusatzinjektion bei Parallelimpfung nach **Nr. 377** und der Simultanimpfung Wundstarrkrampf nach **Nr. 378** kann die Schutzimpfung nach **Nr. 375** mit einer Beratung nach Ziffer 1 kombiniert werden. Mit jeder Impfung beginnt ein neuer eigener Behandlungsfall, muss eine Untersuchung zur Feststellung der Impffähigkeit durchgeführt werden, ist diese berechnungsfähig.

Kapselendoskopie:

Der Zentrale Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt 102, Heft 14 (08.04.2005), Seite A-1006, gibt bekannt:

A 707 Untersuchung des Dünndarms mittels Kapselendoskopie und Auswertung des Bildmaterials bei unklarer gastrointestinaler Blutung, nach vorausgegangener Endoskopie des oberen und unteren Gastrointestinaltraktes; Analog **Nr. 684** plus **Nr. 687** GOÄ (2700 Punkte). Voraussetzung für das Erbringen der Kapselendoskopie ist die Gebietsbezeichnung Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin mit/und Schwerpunkt Gastroenterologie. Der Zeitaufwand für die Auswertung der Videodokumentation beträgt durchschnittlich 2 Std., ist er im konkreten Fall deutlich niedriger oder deutlich höher, ist dies beim Ansatz des Steigerungsfaktors zu berücksichtigen.

(Evelin Kranicke, AeV Gesellschaft für Abrechnung von Privatliquidationen mbH, München, e.kranicke@aev.de)

Umsatzsteuer im Krankenhausbereich

Im Zusammenhang mit verschiedenen Veröffentlichungen – auch der Deutschen Krankenhausgesellschaft – machen wir Sie auf eine Besonderheit der Abrechnung ambulanter Leistungen bei Selbstzahlern aufmerksam.

Abschnitt 100 **Umsatzsteuerrichtlinie 2005** regelt in Absatz 3 Nr. 4, dass folgende Umsätze mit dem Betrieb eines Krankenhauses nicht eng verbunden sind:

- Die Abgabe von Medikamenten zur unmittelbaren Anwendung durch ermächtigte Krankenhausambulanzen an Patienten während der ambulanten Behandlung.
- Die Abgabe von Medikamenten durch Krankenhausapotheken an Patienten im Rahmen der ambulanten Behandlung im Krankenhaus.

Aus der fehlenden engen Verbundenheit bestimmter Umsätze mit dem Betrieb eines Krankenhauses folgt, dass diese Umsätze **umsatzsteuerpflichtig** werden. Voraussetzung hierfür ist natürlich immer, dass die betreffende juristische oder natürliche Person kein Kleinunternehmer ist. Somit sind unter den oben genannten Voraussetzungen Medikamente, die im Rahmen einer ambulanten privatärztlichen Behandlung (Institutsleistung oder Chefarzt) abgegeben werden, umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob die Medikamente im Rahmen einer Pauschale (Spalte 4 DKG-NT) oder als Aufwendungsersatz in der tatsächlichen Höhe berechnet werden.

Wir bitten Sie, sich dieser Problematik anzunehmen und sich gegebenenfalls mit Ihrer Klinikleitung oder Ihrem Steuerberater abzustimmen.

(Bodo Leimkohl, AeV Gesellschaft für Abrechnung von Privatliquidationen mbH, b.leimkohl@aev.de)

Tag der offenen Tür im MediCenter Starnberg

Am **18. Juni 2005**, 10.00 bis 18.00 Uhr, findet der Tag der offenen Tür im **MediCenter Starnberg** statt.

Sie sind herzlich eingeladen, Ihre AeV Ärztliche Verrechnungsstelle, in den dortigen Büroräumen zu besuchen (im 1. Stock, über der Apotheke).

Die dort ansässigen Ärzte und Gesundheitseinrichtungen präsentieren ein buntes Programm für Erwachsene und Kinder.

Kostenlose Parkplätze sind vorhanden.

MediCenter Starnberg, Oßwaldstr. 1 a, 82319 Starnberg

WORTE DES HERAUSGEBERS

Machen Sie Ihre Liebsten zum Steuersparmodell!

Den meisten Bundesbürgern gilt Steuersparen per se als ausreichendes Motiv. In diesem Sinne fortbildende Schriften erfreuen sich zu jeder Zeit allgemeinen Interesses. Gerade Berichte zu Steueroasen erhellen die steuergeplagten Seelen, lässt sich doch das Fernweh mit ganz praktischen Erwägungen verknüpfen. Aber wozu gleich in die Ferne schweifen, oft liegt das Gute doch so nah.

Gestalten Sie Ihre steuerlichen Verhältnisse ohne ausländischen Banker, Anwalt oder Vermittler. Nutzen Sie ganz legal die Vielfalt an steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Machen Sie dem Finanzminister eine lange Nase. In loser Folge werden wir Ihnen in den kommenden Ausgaben der *AeV.info* Gestaltungen vorstellen, wie es Ihnen mit und durch Ihre Liebsten gelingen kann, die Steuerlast nachhaltig zu senken.

Theo Pischel

RES FAMILIARIS

Unter der Rubrik *RES FAMILIARIS* stellen wir Ihnen Beispiele aus der Praxis vor, die in vereinfachter Darstellung die jeweilige Gestaltung verdeutlichen. Wenn Sie sich in der einen oder anderen Lebenssituation wieder erkennen, können Sie uns gerne fragen. Gemeinsam machen wir das Beste daraus.

Der Fall macht deutlich, dass **Verluste, die aus verbilligter Vermietung von Immobilien an Ihre Lieben entstehen, Ihre Einkommensteuer wesentlich reduzieren können.**

Ein Arzt ist 55 Jahre alt und hat einen Sohn, der gerade mit seiner Dissertation in Philosophie begonnen hat. Unser Dr.phil. in spe ist während des Studiums ausgezogen und hat sich einer alternativen Wohngemeinschaft angeschlossen. Alles wäre gut, nur fördert diese Art des Zusammenlebens nicht gerade die zügige Erlangung des Doktorgrades.

Zur Beschleunigung des Promotionsprozesses kauft der Arzt eine größere, 300.000,- Euro teure Eigentumswohnung, welche er als Altersvorsorgeinvestition betrachtet. Ein Drittel bezahlt er bar, 200.000,- werden mit Hilfe eines Kredits finanziert. Er möchte die Immobilie bis zum Ende des Berufslebens entschulden, um im Ruhestand in den Genuss der Mieterträge zu kommen. Aber zu allererst möchte er seinem Sohn die Wohnung überlassen.

Grundsätzlich wäre es im vorliegenden Fall denkbar, dass der Arzt dem Sohn die Wohnung mietfrei überlässt. Dabei könnte er jedoch nicht die Zinsen für das aufgenommene Darlehen steuerlich geltend machen. Würde er die Wohnung fremd vermieten, hätte er Einkünfte aus Vermietung und könnte in diesem Zusammenhang entstandene Ausgaben absetzen.

Durch **verbilligte Vermietung an den Sohn** würden diese Ausgaben die Mieteinnahmen um Einiges übersteigen und dieser Verlust würde die Einkommensteuer mindern. Diese Konsequenzen werden im folgenden Vergleich deutlich.

↩ +/- schnell gerechnet

EIGENNUTZUNG DER WOHNUNG	
Einkommen zu versteuern	150.000
Steuer (Splittingtarif)	47.172
VERMIETUNG DER WOHNUNG	
Mieteinnahmen	12.000
Kreditzinsen	10.000
Abschreibung	4.000
Einkommen zu versteuern	148.000
Steuer (Splittingtarif)	46.332
Gespart	840
VERMIETUNG AN DEN SOHN (verbilligt)	
Mieteinnahmen	6.720
Kreditzinsen	10.000
Abschreibung	4.000
Einkommen zu versteuern	142.720
Steuer (Splittingtarif)	44.114
Gespart	3.058

In unserem Fall wäre ein Mietvertrag mit dem Sohn empfehlenswert. Um von der Finanzverwaltung anerkannt zu werden, muss dieser wirksam abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt sein. Das Mietverhältnis muss so gestaltet sein, wie es zwischen Fremden üblich ist.

Weiterhin hängt die Anerkennung des Mietvertrags von der Höhe der Miete ab, diese sollte mindestens 75% der ortsüblichen Miete betragen. Eine noch niedrigere Miete (bis zu 56%) erfordert weiteren Gestaltungsaufwand.

Aber möglicherweise regen sich beim Sohn Widerstände gegen diese Lösung, da es ja nahe liegt, den monatlichen Scheck wegen der Naturalleistung zu reduzieren.

(Theo Pischel, Pischel & Kollegen, info@Pischel.info)

IN MEDIAS RES

Zum Thema "**gerichtliches Mahnverfahren**", dem wir in der Mai - Ausgabe der *AeV.info* einen umfassenden Beitrag widmeten, erfreuten wir uns reger Nachfrage nach detaillierten Informationen. Für alle, die uns keine eMail geschrieben haben, dennoch einige Details zum gerichtlichen Mahnverfahren erfahren möchten, sind jetzt auf der Seite *Aktuelles* unter www.aev-wirtschaftsservice.de Informationen zum schrittweisen Vorgehen gegen Zahlungsunwillige zusammengefasst. Die Unterlagen sind um Hinweise zu Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens ergänzt.

(Renate Müller, eMail: info@aeV.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:

Olga Resnik in Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: Olga.Resnik@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.